

## AG oder GmbH – Welche Rechtsform passt?

	GmbH	AG
	<b>Errichtungsakt</b>	
<b>Gründungsmitglieder</b>	Gründung durch eine Einzelperson möglich → juristische oder natürliche Person (Art. 625 OR) sowie «andere Handelsgesellschaften» (vgl. Titel zu Art. 552 ff. OR)	
<b>Errichtungsakt</b>	Eintragung im Handelsregister hat konstitutive Wirkung, d. h. Entstehung erst mit Handelsregistereintrag	
<b>Gründungskapital/ Kapitalstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründungskapital: Mindestens 20'000 CHF</li> <li>• Mindestnennwert: 100.- CHF</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründungskapital: Mindestens 100'000 CHF</li> <li>• Mindestnennwert: 1 Rappen</li> </ul>
<b>Liberierung (in Geld- oder als Sacheinlage)</b>	Stammeinlage muss voll liberiert sein (Art. 777c Abs. 1 OR)	Teilliberierung möglich: mindestens 20%, im Minimum aber CHF 50'000.- bar oder als Sacheinlage (Art. 632 OR)
<b>Kapitalmarkt/ Börse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stammanteile können nicht wie Aktien auf Kapitalmärkten gehandelt werden</li> <li>• Art. 781 Abs. 3 OR schliesst ein öffentliches Angebot für die Zeichnung der Stammanteile aus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die AG ist grundsätzlich kapitalmarktorientiert konzipiert und Ihre Anteile können an der Börse gehandelt werden.</li> <li>• Die Form der AG kann Unternehmen so die Beschaffung grosser Beträge am Kapitalmarkt ermöglichen.</li> </ul>
	<b>Mitgliedschaft</b>	
<b>Anonymität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelsregisterliche Publizität (Art. 791 OR)</li> <li>• Offenlegung jedes Gesellschafters mit Namen, Heimatort/Nationalität, Wohnort und Beteiligung</li> <li>• Wer über 25 % des Stammkapitals oder der Stimmrechte erwirbt, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist Namen und Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden (Art. 790a OR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Offenlegung der Aktionäre im Handelsregister</li> <li>• Bei Erwerb von mindestens 25 % der Stimmen oder des Aktienkapitals muss die wirtschaftlich berechnete Person der AG gemeldet werden (Art. 697j OR)</li> <li>• Für börsenkotierte AG: Gemäss Art. 120 Abs. 1 FinfraG ist eine Person, deren Aktienbesitz den Grenzwert von 3%-66 % der Stimmrechte erreicht, dazu verpflichtet, dies der Gesellschaft und der Börse, an der die betreffenden Aktien kotiert sind, zu melden. Die Publikumsgesellschaft muss die Meldung</li> </ul>

		veröffentlichen (Art. 124 FinfraG).
<b>Pflichten der Gesellschafter bzw. Aktionäre</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liberierungspflicht</li> <li>• Falls statuarisch festgelegt: Nachschusspflicht (Art. 795 Abs. 1 OR) und Leistung zusätzlicher Einlagen</li> <li>• Anders als in der AG unterliegen in der GmbH die Gesellschafter einer Treuepflicht (Art. 803 OR)</li> <li>• Statutarisch können Konkurrenzverbote eingeführt werden (Art. 803 Abs. 2 OR)</li> <li>• Gesellschafter dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder gegen ein Konkurrenzverbot verstossen, nur ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen (Art. 803 Abs. 3 OR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz: Ausschliesslich vermögensmässige Pflicht (Liberierungspflicht)</li> <li>• Statuten dürfen den Aktionären grundsätzlich keine Treue- oder Mitwirkungspflichten auferlegen.</li> <li>• Ausnahmsweise können solche Pflichten unter den Aktionären mittels Aktionärsbindungsvertrag vereinbart werden</li> </ul>
<b>Recht auf Information und Überprüfung durch Aktionäre / Gesellschafter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung an der Geschäftsführung</li> <li>• Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung</li> <li>• Die Auskunfts- und das Einsichtsrecht der Gesellschafter einer GmbH gehen nach der gesetzlichen Ordnung weiter als dasjenige von Aktionärinnen</li> <li>• Anspruch auf Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft (Art. 802 OR; nicht auf die Gesellschafterversammlung beschränkt)</li> <li>• uneingeschränkte Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Akten, sofern die Gesellschaft auf die Revisionsstelle verzichtet hat (Art. 802 OR).</li> <li>• Im Gegensatz zur Aktionärin verfügt der Gesellschafter einer GmbH über ein gesetzliches Austrittsrecht, welches auf statutarischer Grundlage erweitert werden darf (Art. 822 OR).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aktionäre haben Anspruch auf Einsicht in den Geschäftsbericht und Fragerecht an den Verwaltungsrat im Rahmen der Generalversammlung</li> <li>• Da die Aktionäre keiner Schweigepflicht unterstehen, ist es zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft gerechtfertigt, dass die Aktionäre bloss über ein beschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht verfügt.</li> </ul>
	<b>Übertragung der Anteilsrechte</b>	
<b>Eigentümerwechsel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzip der gesetzlichen Vinkulierung → Übertragung ist aufwändiger als bei einer AG, da</li> </ul>	Prinzip der freien Übertragbarkeit → einfache Übertragung möglich,

	<p>die Gesellschafterversammlung der Übertragung zustimmen muss und jede Stammanteilsübertragung im Handelsregister eingetragen werden muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschafterversammlung kann Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern</li> </ul>	<p>sofern die Aktien nicht vinkuliert sind</p>
	<b>Haftung</b>	
<b>Haftung</b>	<p>Bei der GmbH haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen (Ausnahmen unten)</p>	<p>Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen, bei Konkurs verlieren die Aktionäre höchstens ihr Aktienkapital.</p>
<b>Nachschusspflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Statuten können die Gesellschafter zu Nachschüssen verpflichtet werden.</li> <li>• Nachschusspflicht darf höchstens das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils betragen (OR 795a).</li> <li>• Nachschusspflicht bei Ausscheiden: Scheidet ein Gesellschafter aus, besteht die Nachschusspflicht beschränkt auf den Konkursfall noch während dreier Jahre seit der Löschung des Gesellschafters im Handelsregister fort, sofern sie nicht von einem Rechtsnachfolger erfüllt worden ist (Art. 795d Abs. 1 - 3 OR).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarung einer Nachschusspflicht nicht möglich</li> <li>• Nachliberierung: Wurde das Aktienkapital nicht voll einbezahlt (liberiert), so kann der Verwaltungsrat die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien verlangen (Art. 634a Abs. 1 OR).</li> </ul>
	<b>Besteuerung</b>	
<b>Doppelbesteuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Besteuerung der GmbH und der Aktiengesellschaft erfolgt nach den gleichen Grundsätzen.</li> <li>• Als eigenständige juristische Person müssen einerseits der Gewinn und das Kapital der Gesellschaft besteuert werden.</li> <li>• Andererseits zahlt der Gesellschafter/Aktionär Vermögenssteuer auf seine Anteile und Einkommenssteuer auf Gewinnverteilungen (Dividenden).</li> </ul>	